



WERRA-MEISSNER-KREIS
Stab Gefahrenabwehr

Merkblatt – Brandmeldeanlagen

Erläuterungen und Ergänzungen zu rechtlichen Grundlagen und technischen Regeln im Zuständigkeitsbereich des Werra-Meißner-Kreises

Technische Anschlussbestimmungen für Brandmeldeanlagen des Werra-Meißner-Kreises

Gültig ab 01.01.2019



WERRA-MEIßNER-KREIS

Stab Gefahrenabwehr

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Anforderungen an BMA	3
2.1 Alarmübertragungseinrichtung	3
2.2 Brandmelderzentralen (BMZ)	4
2.3 Störungsmeldungen	5
2.4 Lageplantableau/Feuerwehr-Laufkarten	5
2.4.1 Lageplantableau	5
2.4.2 Feuerwehr-Laufkarten	6
2.5 Zugang für die Feuerwehr	6
3. Ansteuern von Brandschutz- und Alarminrichtungen	7
3.1 Feststellanlagen von Feuerschutzabschlüssen (FSA) und Rauchschutztüren (RS)	7
3.2 Sicherungseinrichtungen in Rettungswegen (z. B. Zutrittskontrollsysteme)	7
3.3 Brandalarm	8
3.4 Alarmierungsanlagen	8
4. Planung	8
4.1 Projektbeteiligte	8
4.2 Konzept / Gebäudeart und –nutzung, Dokumente und Auflagen	8
4.3 Schutzkategorie	9
4.4 Alarmorganisation	9
4.5 Dokumentation	9



WERRA-MEIßNER-KREIS

Stab Gefahrenabwehr

5. Errichten von Brandmeldeanlagen	10
5.1 Handfeuermelder	10
5.2 Automatische Brandmelder	10
5.2.1 Ausnahmen von der Überwachung.....	10
5.3.1 Sprinkleranlagen.....	11
5.3.2 Gas- Löschanlagen	12
5.4 Leitungsnetz.....	12
5.4.1 Primärleitungen	12
5.4.2 Primärleitungen und Funktionserhalt	12
5.4.3 Primärleitungen oder Funktionserhalt	12
5.4.4 Mechanischer Schutz	12
5.4.5 Überspannungsschutz.....	13
5.5 Bestandsschutz	13
5.6 Vernetzung von Brandmeldeanlagen.....	13
5.7 Gebäudefunkanlagen	14
5.8 Brandfallsteuerung für Aufzüge	14
6. Abnahme und wiederkehrende Prüfungen	15
6.1 Erst- und wiederkehrende Prüfungen	15
6.2 Wartung.....	15
6.3 Aufschaltung der Brandmeldeanlage.....	15
6.4 Einweisung Feuerwehr	15
7. Betriebsbestimmungen.....	16
7.1 Eingewiesene Personen.....	16
7.2 Prüfung und Wartung	16
8. Kostenersatz.....	16
9. Bauliche und betriebliche Änderungen	16
10. Aufschalte- und Zulassungsbedingungen für Betreiber und Errichter	17
11. Schlussbestimmungen	19
12. Inkrafttreten	19



WERRA-MEIßNER-KREIS

Stab Gefahrenabwehr

1. Allgemeines

Das Merkblatt Brandmeldeanlagen konkretisiert die geltenden Regeln und ergänzt sie durch landesspezifische Anforderungen.

Die Notwendigkeit zum Einbau einer Brandmeldeanlage (BMA) kann von rechtlichen Grundlagen, von brandschutztechnischen Erfordernissen, sowie von eigenem Interesse des Bauherrn und / oder Betreibers bestimmt sein.

Brandmeldeanlagen müssen als Gefahrenmeldeanlagen (GMA) den Normen DIN VDE 0800, DIN VDE 0833 Teil 1 und Teil 2, DIN 14675 Teil 1 und Teil 2 und der Reihe DIN EN 54 entsprechen.

Grundsätzlich bedarf der Einbau einer baurechtlich geforderten BMA der Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle (Werra-Meißner-Kreis, Stab Gefahrenabwehr, Bahnhofstraße 15a, 37269 Eschwege) insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Übertragungseinrichtung (ÜE).

Erfolgt die Planung und Errichtung der BMA nach den besonderen Vorschriften der Versicherer, so gewähren die Versicherungsunternehmen einen Rabatt auf die Feuerversicherungs- und Feuerbetriebsunterbrechungsprämie. Näheres ist mit dem führenden Versicherer abzustimmen.

2. Anforderungen an BMA

2.1 Alarmübertragungseinrichtung

Der Fernalarm der baurechtlich geforderten Brandmeldeanlage ist auf die Zentrale Leitstelle des Werra-Meißner-Kreises weiterzuleiten. Die Verbindungsarten und technischen Anforderungen ergeben sich dabei aus der DIN EN 50136. In der DIN 14675-1 sind mindestens die Anforderungen nach DIN EN 50136-1 die Übertragungskategorien Single Path 6 (SP6) oder Dual Path 3 (DP 3) zu erfüllen.

Zwischen dem Betreiber der Brandmeldeanlage (Bauherr, Nutzer o. dgl.) und dem Betreiber der zentralen Leitstelle, sowie dem Konzessionsträger ist eine vertragliche Regelung erforderlich. Ausnahmen hiervon sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Für eine rechtzeitige Abstimmung zwischen den Beteiligten ist Sorge zu tragen.

Die Zentrale Leitstelle wertet auf Grund eines Konzessionsvertrages mit dem Konzessionsnehmer Brandmeldungen aus. An diese Auswerteeinrichtung können nichtöffentliche (private) Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen und nachgeschaltete Brandmeldeanlagen (BMA) angeschlossen werden. Der Antrag zur Aufschaltung einer Übertragungseinrichtung (ÜE) an die Auswerteeinheit der Zentralen Leitstelle ist rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Aufschalttermin) schriftlich vom Betreiber an den Konzessionsnehmer und die zuständige Brandschutzdienststelle zu richten. Die technische Anschaltung der Übertragungseinrichtung an die Brandmelderzentrale ist mit dem Konzessionsnehmer abzustimmen.



WERRA-MEIßNER-KREIS

Stab Gefahrenabwehr

Konzessionsnehmer:

Firma Siemens AG, Building Technologies Kassel

RC-DE BT NORD KSL, Bürgermeister-Brunner-Str. 15, 34117 Kassel, Deutschland

Der Antrag muss enthalten:

Vorgaben entsprechend des Konzessionsnehmers

Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch den Konzessionsnehmer) ist gut lesbar am Gehäuse des Hauptmelders der ÜE und im Feuerwehr-Informationszentrum (FIZ) anzubringen.

Für die Anschaltung der ÜE muss der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen Angaben über die BMA rechtsgültig unterschrieben mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Anschalttermin beim Konzessionsnehmer vorliegen. Der Ablauf und die Termine sind mit dem Konzessionsnehmer abzustimmen.

2.2 Brandmelderzentralen (BMZ)

Die BMZ ist mit einem Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14661 und einem Feuerwehrranzeigetableau nach DIN 14662 auszustatten. Für das Schloss des Bedienfeldes ist eine Feuerwehrschißung erforderlich, die mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und Feuerwehr der Stadt bzw. Gemeinde abzustimmen ist.

BMA mit mehr als 50 Meldergruppen sind mit Registriereinrichtungen, wie z.B. Protokolldruckern, auszustatten. Die Aufzeichnung muss Alarmer, Abschaltungen und Störungen mit Datum und Uhrzeit erfassen.

BMZ, Feuerwehrranzeigetableau, Lageplantageau bzw. Feuerwehr-Laufkarten, ÜE und Feuerwehrbedienfeld sollen eine Einheit bilden (Feuerwehr-Informationszentrale FIZ / FIBS). Müssen aus räumlichen und / oder betrieblichen Gründen Lageplantageau bzw. die Feuerwehr-Laufkarten abgesetzt installiert werden, so ist hierbei Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle herbeizuführen.

Aus Gründen der Brandlastfreiheit der Rettungswege ist es unzulässig, Brandmelderzentralen in notwendigen Treppenträumen unterzubringen. In Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle darf das abgesetzte Bedienfeld, bzw. Feuerwehr-Bedienfeld (FBF), Feuerwehrranzeigetableau (FAT) und Feuerwehr-Laufkarten, Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ / FIBS) in Ausnahmefällen dort angebracht werden.

BMZ steuern in der Regel brandschutztechnische Anlagen an, bei denen der Funktionserhalt gemäß der „*Musterrichtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen*“ (MLAR) gewährleistet sein muss. Gemäß MLAR muss der Funktionserhalt bei Brandmeldeanlagen einschließlich der zugehörigen Übertragungsanlagen mindestens 30 Minuten betragen. BMZ sind daher brandschutztechnisch von fremden Anlagen abzutrennen.

Wird die BMZ in einem Schrank oder einem besonderen Raum untergebracht, so sind die Türen abschließbar auszuführen und mit einem Schild nach DIN 4066 „Brandmelderzentrale“



WERRA-MEIßNER-KREIS

Stab Gefahrenabwehr

oder „BMZ“ (Größe mind. 105 x 297 mm) dauerhaft zu kennzeichnen. Art und Weise der Hinterlegung des Schlüssels sind mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

Der Aufstellraum der BMZ ist mit automatischen Brandmeldern zu überwachen.

Um der anrückenden Feuerwehr den Zugang zur BMZ und zu ggf. weiteren Brandmelderunterzentralen kenntlich zu machen, ist zumindest am entsprechenden „Feuerwehrezugang“ eine gelbe Kennleuchte zu installieren, die bei Auslösung der ÜE aktiviert wird.

Als allseitig wirkende Kennleuchten sind netzunabhängige Drehleuchten (z.B. 12V- oder 24V-Ausführungen) oder Blitzleuchten zulässig, die stehend oder hängend zu installieren sind. Die Standorte sind so zu wählen, dass die gelbe Kennleuchte aus der Anfahrriechung der Feuerwehr gesehen werden kann. Die Standorte der Kennleuchten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

2.3 Störungsmeldungen

Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störungsmeldungen hat gem. DIN/VDE 0833 Teil 1 (Ziffer 3.8.7) zu erfolgen.

Die Alarmübertragung auf die Zentrale Leitstelle erfolgt auf Basis der Normen der Reihe DIN EN 50136.

Die Verbindungsart erfolgt gemäß der DIN 14675-1, Absatz 6.2.5.

Die Übertragungswege müssen den Anforderungen der DIN EN 50136-1-3 entsprechen.

Brandmeldeanlagen müssen über eine Übertragungseinrichtung für Störmeldungen (gemäß DIN EN 54-1, Punkt 3.9) besitzen. Störmeldungen aus der betriebsinternen Brandmeldeanlage müssen weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtung nicht in ständig besetzten Räumen mit unterwiesenen Personen befindet (DIN 57833). Die Meldung der Überwachung (Sabotagemeldung) muss an eine anerkannte ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden. Störungsmeldungen aus der jeweiligen BMA werden von der Zentralen Leitstelle nicht entgegengenommen. Die Aufschaltung ist durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen.

Störmeldungen werden bei der Zentrale Leitstelle nicht bearbeitet.

Es ist sicherzustellen, dass eine Störungsbeseitigung rund um die Uhr und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Störung durch die Wartungsfirma der Brandmeldeanlage durchgeführt werden kann (siehe auch VDE 0833 Teil 2, Punkt 9.1).

2.4 Lageplantageau / Feuerwehr-Laufkarten

Für jede BMA ist ein Lageplantageau und / oder Feuerwehr-Laufkarten erforderlich. Welches System zur Ausführung kommt, richtet sich nach Festlegungen der Baugenehmigung und ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

2.4.1 Lageplantageau

Auf dem Lageplantageau sind der vereinfachte Grundriss mit markanten Punkten des Gebäudes (Zugänge, Treppen, Flure u. dergl.) sowie die Standorte der Auslösestellen (Meldergruppen) darzustellen. Lageplantageaus sind bezogen auf den Standort lagerichtig zu installieren.



WERRA-MEIßNER-KREIS

Stab Gefahrenabwehr

Die Standorte der Auslösestellen bzw. Meldergruppen sind im Grundriss standortgerecht durch entsprechende Lampen oder Leuchtanzeigen darzustellen. Die Lampen müssen nachfolgende Farben haben:

- Rot Handfeuermelder
- Gelb automatische Brandmelder
- Blau selbsttätige Löschanlagen
- Weiß Geschossanzeigen
- Grün Standort der Brandmelderzentrale bzw. Unterzentralen

Werden Lampenprüftasten eingebaut, so sind diese so zu installieren, dass sie nur durch das Wartungspersonal bedient werden können. Die Ausführungsplanung des Lageplantableaus ist vor der Fertigung der zuständigen Brandschutzdienststelle zur Zustimmung vorzulegen.

2.4.2 Feuerwehr-Laufkarten

Feuerwehr-Laufkarten sind so zu hinterlegen, dass ein sofortiger Zugriff durch die Feuerwehr möglich ist; dabei sind Maßnahmen gegen den Zugriff Unbefugter zu treffen. Weiterhin ist zulässig, wenn eine BMA über Informationssysteme mit automatischen Ausdruck von Feuerwehr-Laufkarten besitzt. Dazu muss ein kompletter Satz aller Feuerwehr-Laufkarten separat zur Verfügung stehen.

Je Meldergruppe ist mindestens eine gesonderte Laufkarte erforderlich. Bei BMA mit mehr als 50 Meldergruppen muss bei Alarm über der betreffenden Laufkarte eine rote Leuchtanzeige aufleuchten, um das Auffinden der entsprechenden Laufkarte zu erleichtern. Die Ausführung der Laufkarten muss DIN 14675-1 Anhang I entsprechen.

2.5 Zugang für die Feuerwehr

Für die Feuerwehr ist im Alarmfall jederzeit der gewaltlose Zutritt zur BMZ sowie zu den Räumen der Überwachungsbereiche sicherzustellen. Falls keine ständig besetzte Stelle (Pförtner, Wachdienst, o. dergl.) vorhanden ist, kann dies durch Hinterlegung eines Generalschlüssels der zentralen Schließanlage in einem Feuerwehrschlüsseldepot (FSD 3 nach DIN 14675-1) erfolgen. Das Feuerwehrschlüsseldepot ist gemäß DIN 14675-1 einzubauen. Bei Verwendung von RFID-Transpondern als Zugangsschlüssel (radio-frequency-identification) sind vorzugsweise passive Transponder zu verwenden. Aktive Transpondern mit eigener Stromversorgung können nur in separaten Feuerwehr-Schlüsselschränken (FSS) hinterlegt werden, bei denen auch der Betreiber zu Wartungszwecken Zugang hat. Der Feuerwehr-Schlüsselschrank (FSS) dient der Aufbewahrung von Schlüsseln, wenn ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD 3) für die Hinterlegung der Objektschlüssel nicht ausreicht. Es wird damit sichergestellt, dass im Falle eines Brandalarms die Feuerwehr die entsprechenden Bereichsschlüssel nutzen kann.

Bei Verwendung von Zugangskarten für die Räume von Beherbergungsbetrieben sind mindestens zwei Generalkarten zu hinterlegen.

Um im Bedarfsfall den Zugang für die Feuerwehr zu gewährleisten, ist zur nachträglichen Auslösung der BMA ein Freischaltelement (FSE) an einer für die Feuerwehr gut erreichbaren Stelle vorzusehen.



WERRA-MEIßNER-KREIS

Stab Gefahrenabwehr

Für den Zugang über Zaunanlagen oder Werkstore kann das FSD 1 (Schlüsselrohr) oder die Feuerwehrdoppelschließung eingesetzt werden.

Falls das Gebäude mit Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet ist, ist eine Sicherheitsleuchte im Bereich der BMZ bzw. am Feuerwehranlaufpunkt zu installieren.

3. Ansteuern von Brandschutz- und Alarmeinrichtungen

Steuereinrichtungen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 5 dienen der Auslösung von Einrichtungen zur Gefahrenminderung oder Gefahrenabwehr. Die Ansteuerung dieser Einrichtungen ist über überwachte Leitungen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 4.3 vorzunehmen.

Als Ausnahme hiervon kann die Ansteuerung von derartigen Einrichtungen auch über ruhestromüberwachte Leitungen mit Energieversorgung durch die BMZ erfolgen.

Werden Einrichtungen zur Gefahrenminderung oder Gefahrenabwehr durch eine Ersatzstromquelle versorgt und trägt dabei die zulässige Umschaltzeit auf die Sicherheitsstromversorgung bis 15 Sek., so muss die Ansteuerung der Einrichtungen bei Auslösung dauernd und nicht nur durch einen Impuls erfolgen.

3.1. Feststellanlagen von Feuerschutzabschlüssen (FSA) und Rauchschutztüren (RS)

Feststellanlagen zum Offenhalten von Feuerschutzabschlüssen und Rauchschutztüren (RS) müssen bauaufsichtlich zugelassen sein und den „Richtlinien für Feststellanlagen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin (DIBt), entsprechen.

Die zusätzliche Ansteuerung der FSA und RS durch andere Brandmelder oder Meldergruppen ist zulässig. Brandmelder von FSA dürfen keine Übertragungseinrichtungen ansteuern.

3.2 Sicherungseinrichtungen in Rettungswegen (z. B. Zutrittskontrollsysteme)

Nach Abschnitt 2.7 der Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (EltVTR) und BG-Information BGI 606 (bisherige ZH 1/265) Verschlüsse für Türen von Notausgängen müssen verriegelte Türen, die sich nicht mit dem Generalschlüssel öffnen lassen, beim Auslösen der BMA automatisch freigeschaltet werden, um der Feuerwehr im Brandfalle gewaltfreien Zugang zu gewähren (z.B. Magnetverriegelungen). Derartige Steuerleitungen sind als Primärleitungen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 4.3 als überwachte Leitungen oder mit Funktionserhalt für 30 Min. nach der „*Musterrichtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen*“ (MLAR) auszuführen.



WERRA-MEIßNER-KREIS

Stab Gefahrenabwehr

3.3 Brandalarm

Beim Auslösen der BMA können interne Alarmeinrichtungen ausgelöst werden. Werden hierzu akustische Warneinrichtungen vorgesehen, ist das Gefahrensignal nach DIN 33404 zu verwenden. Das Warnsignal muss sich auch bei vorhandenem Störschall deutlich hörbar von anderen Geräuschen und Signalen unterscheiden und eine entsprechende Reaktion der im Überwachungsbereich befindlichen Personen gewährleisten. Bei Störschallpegeln über 110 dB sind zusätzliche optische Gefahrensignale erforderlich. Das Verhalten bei Brandalarm ist in einer Brandschutzordnung nach DIN 14096 eindeutig festzulegen.

3.4 Alarmierungsanlagen

Alarmierungsanlagen zum Auslösen eines Räumungsalarms oder für Sprachdurchsagen unterliegen nicht den Anforderungen an Brandmeldeanlagen und müssen dem Merkblatt „Alarmierungsanlagen“ und der DIN VDE 0828 „Elektroakustische Notfallwarnsysteme“, bei automatischer Ansteuerung durch die BMA auch der DIN VDE 0833 Teil 4, Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung (SAA) im Brandfall entsprechen.

4. Planung

4.1 Projektbeteiligte

Fachfirmen für Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen müssen nach DIN 14675-2 zertifiziert sein. Nach Vorgabe des Sicherheitsberaters, der eine Gefährdungsanalyse macht und die Erfordernisse mit den Aufsichtsbehörden und dem Betreiber abstimmt, laufen die einzelnen Phasen der Errichtung ab. Die Verantwortlichkeit in den einzelnen Phasen muss schriftlich dokumentiert sein.

4.2 Konzept / Gebäudeart und –nutzung, Dokumente und Auflagen

Vor Beginn der Planungsphase ist ein Konzept zu erstellen. Die Verantwortlichkeit für das Konzept und für die Vollständigkeit und Genauigkeit der Dokumentation liegt beim Auftraggeber der BMA, der allerdings eine Fachfirma beauftragen kann, diese Dokumentation zu erstellen.

Brandmeldeanlagen werden heute aus verschiedenen Gründen errichtet. Vorrangig ist hierbei die bauaufsichtliche Forderung, die als Primärziel den Personenschutz hat. Begründet ist sie im Sonderbaurecht, bzw. der Baugenehmigung, Protokollen von Sonderbaukontrollen oder Gefahrenverhütungsschauen. Weitere Forderungen können aus versicherungsrechtlichen Gründen bestehen, die jedoch in erster Linie sachschutzorientiert sind. Zusätzlich können Betreiberanforderungen existieren, die meist auf freiwilliger Basis einen Zusatzschutz für Personen oder Sachen gewährleisten sollen. Die Feststellung aller Anforderungen ist wichtig, um die Übereinstimmung der Anlage mit den Anforderungen vergleichen zu können. Oft sind dem Errichter diese Anforderungen nicht oder zu spät bekannt. Sämtliche Planungsunterlagen müssen verfügbar sein. Außer dem Konzept ist auch die Matrix der im Brandfall anzusteuern den brandschutztechnischen Einrichtungen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.



WERRA-MEIßNER-KREIS

Stab Gefahrenabwehr

4.3 Schutzkategorie

Um die Anlage richtig einstuft zu können, muss die Schutzkategorie, die für das Gebäude erforderlich ist, bekannt sein. Die auszuführende Kategorie (auch in Kombination) ist anzugeben, z.B.:

Kategorie 1 Vollschutz,

Kategorie 2 Teilschutz,

Kategorie 3 Schutz der Fluchtwege

Kategorie 4 Einrichtungsschutz

4.4 Alarmorganisation

Zur Alarmorganisation gehört der gesamte Ablauf vom Alarmeingang bis zur vollständigen Evakuierung und bis zum Löschen des Brandes. Die Alarmorganisation ist schriftlich zu dokumentieren.

4.5 Dokumentation

Unabhängig vom Installationsattest muss der Errichter ein Inbetriebsetzungsprotokoll vorlegen, in dem die Anlagendaten (Ströme, Spannungen und Störungsmeldungen) dokumentiert werden.

Zusätzlich wird ein Abnahmeprotokoll erforderlich, in dem die Gesamtfunktion der Anlage (auch 1:1 Prüfung der Melder) bestätigt wird. Inbetriebsetzungs- und Abnahmeprotokoll können in einer gemeinsamen Dokumentation zusammengefasst sein. (Muster siehe DIN 14675-1 Anhang M)

Für die Anlage muss ein Installationsplan erstellt werden, der den Anbringungsort der Melder, die Dosen, Verteiler und die Leitungsführung erkennen lässt. Die Leitungsführung muss erkennbar sein, um zu beurteilen, ob Ringanfang und –ende auf verschiedenen Wegen geführt sind.

Für jede Anlage muss ein Betriebsbuch an der Zentrale hinterlegt sein, in dem die Wartungen, Revisionen, Störungen und Prüfungen dokumentiert sind.

Ein Verantwortlicher des Betreibers muss als „eingewiesene Person“ in die Anlagenbedienung unterwiesen werden.

Für Anlagen mit automatischen Meldern muss ein Wartungsvertrag mit einer zertifizierten Wartungsfirma abgeschlossen werden.

Für jede BMZ ist ein Meldergruppenverzeichnis anzulegen, aus dem erkennbar ist, welche Meldergruppe mit wie viel Meldern, welcher Melderart und welchem Überwachungsbereich belegt ist.

Aus dem Blockdiagramm (Übersichtsplan, Kabelspinne) muss die Gesamtanlage in Form eines Strangschemas erkennbar sein (Meldergruppen, Ringe, Melderart, Ort, Anzahl, Ansteuerungen).



WERRA-MEIßNER-KREIS

Stab Gefahrenabwehr

Für das Konzept der Brandmeldeanlage sind Grundrisspläne mit Schnitt-Details vorzulegen. Hierbei müssen Nutzungseinheiten, Brandabschnitte, Wände, Decken mit vorgeschriebenem Feuerwiderstand, Nutzung (Art und Anzahl der Besucher), Grundfläche, Rauminhalt, Überwachungsumfang und Meldebereiche erkennbar sein. BMA müssen durch Fachkräfte geplant werden, die ausreichende Kenntnisse in Aufbau, Funktion und Betrieb von Brandmeldeanlagen nachweisen können.

Soweit erforderlich, kann für die Prüfung der Planung im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens nach der Hessischen Bauordnung ein bauaufsichtlich anerkannter Prüfsachverständiger nach der Hessischen Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – HPPVO) eingeschaltet werden.

Zur Vermeidung von Falschalarmen sind bereits bei der Planung die Maßnahmen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 9.5 zu berücksichtigen. Hierbei ist besonders auf mögliche Umgebungseinflüsse, wie z.B. Rauch, Staub, Nebel und Luftbewegung zu achten.

5. Errichten von Brandmeldeanlagen

5.1 Handfeuermelder

Handfeuermelder müssen den Normen der Reihe DIN EN 54 entsprechen. Sie sind in einer Höhe von 1,4m +/-0,2m über OKF, auch bei Unterbringung in Wandhydrantenschränken anzubringen. Das Meldergehäuse muss gut sichtbar sein.

Für Handfeuermelder sind eigene Meldergruppen mit nicht mehr als 10 Meldern vorzusehen. In Treppenträumen mit mehr als 2 Untergeschossen sind Handfeuermelder, jeweils vom Feuerwehruzugang ausgehend, sowohl nach unten in die Untergeschossbereiche als auch nach oben in die Erd- und Obergeschossbereiche in jeweils getrennten Meldergruppen zusammenzufassen. Es bestehen im Regelfall keine Bedenken, wenn Handfeuermelder, die in einem Abstand von maximal 2,5 m von Zugängen zu notwendigen Treppenträumen im Geschoss montiert sind (z.B. in Wandhydrantenschränken), als vertikale Meldergruppe über mehrere Geschosse zu führen. Es muss allerdings für die Feuerwehr erkennbar sein, in welchem Geschoss sich der Melder befindet.

5.2 Automatische Brandmelder

Die Auswahl automatischer Brandmelder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, den Raumhöhen, den Umgebungsbedingungen und den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen. Bei der Auswahl ist DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 6 zu beachten. In einer Meldergruppe dürfen max. 32 automatische Brandmelder zusammengefasst werden.

5.2.1 Ausnahmen von der Überwachung

Für Zwischendecken- und Zwischenbodenbereiche sind Ausnahmen von der Überwachung zulässig, sofern sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Umfassungsbauteile (Decke, Boden, Wand) müssen nichtbrennbar sein.



WERRA-MEIßNER-KREIS

Stab Gefahrenabwehr

- Die Zwischenräume müssen mit nichtbrennbarem Material so unterteilt sein, dass Abschnitte von maximal 10 m Breite und 10 m Länge gebildet werden bzw. die Zwischenräume oberhalb und unterhalb von Fluren, deren Breite 3 m nicht überschreitet, müssen so mit nichtbrennbarem Material unterteilt sein, dass die gebildeten Abschnitte eine Länge von 20 m nicht übersteigen.
- Die Brandlast muss kleiner als 25 MJ, bezogen auf eine Fläche von 1 m x 1 m, sein.

Bei Systemböden, Doppelböden und Hohlraumstrichen darf auf eine Überwachung verzichtet werden, sofern sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- sie müssen rauchdicht und brandschutztechnisch qualifiziert abgeschlossen sein;
- sie dürfen nicht höher als 0,2 m sein;
- sie dürfen nicht der Raumlüftung dienen.

Platten von Doppelböden oder von abgehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder montiert sind, müssen durch einen roten Punkt (Mindestgröße 50 mm Durchmesser) dauerhaft gekennzeichnet werden. Die markierten Bodenplatten sind mit einer Vorrichtung zu versehen, die ein Verwechseln der Platten unmöglich macht.

Die zum Abheben der Bodenplatte bzw. zum Öffnen von Zwischendecken erforderlichen Heber, Werkzeuge und der Raumhöhe entsprechende Stehleitern sind an einem mit dem zuständigen Brandschutzprüfer abzusprechenden Standort zu hinterlegen und gegen unbefugte Wegnahme mit Feuerwehrschißung zu sichern. Diese Werkzeuge sind mit Schildern nach DIN 4066 „Nur für die Feuerwehr“ zu beschriften. Die Standorte sind auf den Feuerwehr-Laufkarten einzuzeichnen. Im Hinweissfeld ist auf die Mitnahme der entsprechenden Hilfsmittel (Bodenheber, Werkzeuge oder Stehleiter) hinzuweisen.

5.3.1 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist je Nass- bzw. Trocken- Alarmventil eine eigene Meldergruppe zu installieren.

Erstreckt sich die Sprinklergruppe einer Nassanlage über mehrere Geschosse eines Gebäudes, so ist für jedes Geschoss ein Strömungsmelder einzubauen. Meldungen von Strömungsmeldern dürfen die ÜE der BMA nicht auslösen sondern müssen einen „örtlichen Alarm“ und eine Signalisierung auf dem Lageplantableau bzw. der Leuchtanzeige der Laufkarten bewirken.

Bei einem Lageplantableau sind die Alarmventile durch blaue LED im Geschossgrundriss und die Strömungsmelder mit weißer LED als Geschossangabe anzuzeigen. Sind in der Sprinkleranlage Etagenabsperrschieber eingebaut, so sind diese neben der weißen LED des Strömungsmelders mit einem Schieber- Symbol im Farbton blau darzustellen. Bei Laufkarten ist je Strömungsmelder eine eigene Laufkarte erforderlich. Auf der Vorderseite ist der Standort der Sprinklerzentrale und auf der Rückseite der jeweilige Schutzbereich darzustellen. Sind in die Sprinkleranlage Etagen-Absperrschieber eingebaut, so sind diese standortgenau auf der Rückseite der Meldergruppenkarte durch ein graphisches Symbol darzustellen.



WERRA-MEIßNER-KREIS

Stab Gefahrenabwehr

5.3.2 Gas- Löschanlagen

Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln können durch BMA ausgelöst werden. Die Ansteuerung ist als „Standard-Schnittstelle Löschen“ nach DIN VDE 0833 Teil 2 Anhang D vorzunehmen.

5.4 Leitungsnetz

Brandmeldeanlagen müssen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 6.4.3 über ein eigenes Leitungsnetz verfügen.

5.4.1 Primärleitungen

Leitungen zu Brandmeldern, automatischen Löschanlagen, Übertragungseinrichtungen, Feuerwehrschrüsseldepots und Freischaltelementen sind als Primärleitungen nach DIN VDE 0833 Teil 1 Abschnitt 2.2, in Verbindung mit DIN VDE 0833 Teil 1 Abschnitt 2.12.1 auszuführen.

5.4.2 Primärleitungen und Funktionserhalt

Die Leitungsnetze von Brandmeldeanlagen einschließlich der zugehörigen Übertragungsanlagen sind mit Funktionserhalt E30 nach DIN 4102 Teil 12 auszuführen; ausgenommen sind Leitungsanlagen in Räumen, die durch automatische Brandmelder überwacht werden, sowie Leitungsanlagen in Räumen ohne automatische Brandmelder, wenn bei Kurzschluss oder Leitungsunterbrechung durch Brandeinwirkung in diesen Räumen alle an diese Leitungsanlage angeschlossenen Brandmelder und Signalgeber funktionsfähig bleiben.

5.4.3 Primärleitungen oder Funktionserhalt

Leitungen zu Lageplatableaus sind als Primärleitungen nach DIN VDE 0833 Teil 1 oder als Leitungen mit Funktionserhalt für 30 Min. nach DIN 4102 Teil 12 auszuführen.

5.4.4 Mechanischer Schutz

Leitungen von BMA müssen im Handbereich ausreichend mechanisch geschützt verlegt und befestigt sein. Dies kann z.B. durch Verwendung von Leitungen mit Stahldrahtbewehrung oder –umflechtung, Schutzrohren oder durch Verlegung unter Putz erreicht werden.



WERRA-MEIßNER-KREIS

Stab Gefahrenabwehr

5.4.5 Überspannungsschutz

BMA mit automatischen Brandmeldern sollen, BMA zum Ansteuern von automatischen Löschanlagen müssen mit Schutzmaßnahmen gegen Überspannungen ausgestattet werden, um Falschalarme und ggf. eine Zerstörung der BMA zu verhindern. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen müssen DIN VDE 0845 Teil 1 „Schutz von Fernmeldeanlagen gegen Blitzeinwirkung, statische Aufladung und Überspannungen aus Starkstromanlagen“ entsprechen.

5.5 Bestandsschutz

Brandmeldeanlagen, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme den zu diesem Zeitpunkt gültigen Normen entsprachen, haben Bestandsschutz. Dieser Bestandsschutz gilt auch dann, wenn durch Überarbeitung der Normen Festlegungen verändert wurden.

Bei wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen an bestehenden BMA muss die gesamte BMA dem aktuellen Stand der Normen angepasst werden. Geringfügige Änderungen oder Erweiterungen an der BMA beeinträchtigen den Bestandsschutz nicht.

Der in der DIN 14675/A1:2006-12 geforderte Wechsel der punktförmigen Brandmelder alle 8 Jahre gilt nur für Anlagen, die nach dem Erscheinungstermin dieser Norm, d. h. nach dem Dezember 2006 errichtet wurden.

5.6 Vernetzung von Brandmeldeanlagen

Eine Erweiterung einer bestehenden BMA muss mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und dem Betreiber abgestimmt werden. Werden BMZ, die über keine eigene interoperable Systemvernetzung verfügen, zusammengeschaltet, sind insbesondere die Anforderungen bezüglich Ausfallsicherheit, Bedienung und Anzeige zu beachten.

Die Weiterleitung des Alarmzustandes der untergeordneten BMZ an die übergeordnete BMZ muss so erfolgen, dass bei einer einfachen Störung wie Drahtbruch oder Kurzschluss in einem Übertragungsweg oder bei einer Störung in einem Abschnitt eines Übertragungsweges zwischen einzelnen BMZ und den Übertragungswegen zur übergeordneten BMZ die Funktion der Anlage nicht beeinträchtigt wird.

Zusätzlich müssen Störungen in den Übertragungswegen zwischen den einzelnen BMZ und der übergeordneten BMZ an den übergeordneten Einrichtungen angezeigt werden.

Die Übertragung des Alarmzustandes der untergeordneten BMZ muss vom Ausgang der Ansteuerung der ÜE der untergeordneten BMZ über zwei überwachte Übertragungswege rückwirkungsfrei in separaten Leitungen erfolgen. Die Überwachung der Übertragungswege muss von der übergeordneten Zentrale aus erfolgen. Dabei wird die untergeordnete Zentrale zur übergeordneten Zentrale redundant aufgeschaltet. (2 Meldergruppen).



WERRA-MEIßNER-KREIS

Stab Gefahrenabwehr

5.7 Gebäudefunkanlagen

Eine Feuerwehr-Gebäudefunkanlage ist eine stationäre funktechnische Einrichtung zur Einsatzunterstützung der Feuerwehr. Sie ermöglicht einen direkten Funkverkehr der Handsprechfunkgeräte innerhalb eines Gebäudes / Gebäudekomplexes und ist zu errichten, wenn keine ausreichende Funkversorgung im Gebäude gegeben ist. Dies gilt von außen nach innen und umgekehrt von jedem Standort des Gebäudes aus.

Wird in einem Objekt eine Feuerwehr-Gebäudefunkanlage installiert, sind die einschlägigen Fachempfehlungen einzuhalten. Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle abzusprechen.

Die Ansteuerung der Gebäudefunkanlage erfolgt automatisch bei Auslösung der Brandmeldeanlage. Zusätzlich muss eine manuelle Einschaltung der Gebäudefunkanlage über das Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB) nach DIN 14663 möglich sein. Die Rücksetzung der Gebäudefunkanlage darf grundsätzlich nur manuell über das FGB erfolgen.

5.8 Brandfallsteuerung für Aufzüge

Aufzüge müssen bei Auslösung der Brandmeldeanlage (BMA) so angesteuert werden, dass sie ohne Zwischenhalt in die Ebene mit einem direkten Ausgang ins Freie fahren und dort mit offenen Türen stehen bleiben. Die Fahrbereitschaft der Aufzüge wird erst wieder hergestellt, wenn die BMA am Feuerwehr-Bedienfeld durch die Feuerwehr zurückgestellt wird. Hat ein Brandmelder in der Etage ausgelöst, die ins Freie führt, muss der Aufzug eine Etage darüber bzw. darunter anhalten (Evakuierungsfahrt). Bei Tiefgaragen muss das Zufahrtstor so angesteuert sein, dass dieses bei einer BMA-Auslösung automatisch öffnet und erst nach Rückstellung der Brandmeldeanlage sich selbstständig wieder schließt.

Alternative, dynamische, Brandfallsteuerungen sind in Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle möglich.



WERRA-MEIßNER-KREIS

Stab Gefahrenabwehr

6. Abnahme und wiederkehrende Prüfungen

6.1 Erst- und wiederkehrende Prüfungen

Vor der ersten Inbetriebnahme der BMA ist diese durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige nach der Hessischen Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – HPPVO) prüfen und abnehmen zu lassen. Der Prüfbericht nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung – TPrüfVO) ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und der zuständigen Brandschutzdienststelle vorzulegen.

Die vorgenannten Anforderungen gelten auch für die wiederkehrenden Prüfungen der BMA.

6.2 Wartung

Für den Anschluss einer BMA an die Empfangszentrale der zuständigen Zentralen Leitstellen für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst ist es erforderlich, dass ein Wartungsvertrag mit dem Errichter der BMA oder einer nach DIN 14675-2 zertifizierten Fachfirma abgeschlossen wird, der die Prüfungen nach DIN VDE 0833 Teil 1 Abschnitt 4 und 5 beinhaltet. Bei Eigenwartung ist die vorhandene Fachkunde (Zertifizierung nach DIN 14675-2) der entsprechenden Personen nachzuweisen.

6.3 Aufschaltung der Brandmeldeanlage

Der Termin zur Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Zentrale Leitstelle ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und der zuständigen Feuerwehr zu vereinbaren. Hier erfolgt die Inbetriebnahme von:

- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF),
- Feuerwehr-Anzeigetabelau (FAT),
- Freischaltelement (Notschlüsselschalter),
- Feuerwehrschlüsseldepot (FSD), einschließlich Hinterlegung eines entsprechenden Objektschlüssels,
- Feuerwehr-Laufkartendepot, bzw. Lageplantableau,
- Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB), siehe 5.7 Gebäudefunkanlagen
- gelbe Kennleuchte
- Beschilderung und Ersatzglasscheiben

Die Brandschutzdienststelle behält es sich vor, weitere Prüfungen nach eigenem Ermessen durchzuführen, sowie entsprechende Prüfprotokolle von Schnittstellen zu anderen brandschutztechnischen Einrichtungen zu fordern.

6.4 Einweisung Feuerwehr

Die örtlich zuständige Feuerwehr ist in die Funktionsweise der Brandmeldeanlage einzuweisen.



WERRA-MEIßNER-KREIS

Stab Gefahrenabwehr

7. Betriebsbestimmungen

7.1 Eingewiesene Personen

Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist verpflichtet, Betriebspersonal als „eingewiesene Personen“ gemäß DIN VDE 0833 Teil 1 Abschnitt 5 vorzuhalten. Die eingewiesenen Personen sind vom Errichter der Brandmeldeanlage mit der Anlage und deren Betrieb vertraut zu machen. Die Namen der eingewiesenen Personen sind auf Verlangen der zuständigen Brandschutzdienststelle und der örtlich zuständigen Feuerwehr bekannt zu geben.

7.2 Prüfung und Wartung

Prüfung und Wartung an der BMA, bei denen die Funktion von Brandmeldern zeitweise außer Kraft gesetzt wird, dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Brandmelderzentrale durch eine „eingewiesene Person“ ständig besetzt ist. Dies gilt insbesondere für Brandmelderzentrale mit automatischen Prüfzyklen. Der Betreiber der BMA hat hierüber entsprechende Absprachen mit dem Errichter bzw. dem Wartungsdienst der BMA zu treffen, die auf Verlangen den Aufsichtsbehörden nachzuweisen sind.

8. Kostenersatz

Die Abnahme der BMA durch den zuständigen Brandschutzprüfer des Werra-Meißner-Kreises gemäß Ziffer 6 dieser Anschlussbedingungen sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind entsprechend der Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes kostenpflichtig.

Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist gebühren- oder kostenerstattungspflichtig, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat. Es ist für die Verpflichtung zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. Die Berechnung für die bei der Fehlalarmierung entstehenden Kosten, ist gekoppelt an die jeweils gültige Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der jeweiligen Gemeinde.

9. Bauliche und betriebliche Änderungen

Änderungen oder Erweiterungen von Brandmeldeanlagen müssen vor Ausführung der zuständigen Brandschutzdienststelle gemeldet werden. Die Ausführungsplanung muss dem zuständigen Brandschutzprüfer zur Begutachtung und Freigabe vorgelegt werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine erneute Abnahme erforderlich.

Bei Umbauten und Erweiterungen sind die aktuellen technischen Anforderungen für Brandmeldeanlagen für das komplette System einzuhalten. Für Regelungen des Bestandsschutzes siehe Punkt 5.5.



WERRA-MEIßNER-KREIS

Stab Gefahrenabwehr

10. Aufschalte- und Zulassungsbedingungen für Betreiber und Errichter

1. Die Übertragungseinheit (ÜE) wird vom BMA-Betreiber in Verbindung mit einem durch den Werra-Meißner-Kreis zugelassenen Errichter (ZE) eingerichtet und betrieben. Sie ist dessen Eigentum. Der BMA-Betreiber trägt die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der BMA inklusive der ÜE. Er ist verpflichtet, die BMA und die ÜE durch ausreichende Wartung, Instandhaltung und wiederkehrende Prüfungen (gem. der gültigen Normen und Richtlinien) funktionsfähig zu erhalten (bspw. mit einem Errichter bzw. ZE für ÜE). Es wird ausschließlich die Installation und Aufschaltung der Übertragungseinrichtung (ÜE) durch den ZE gestattet, der neben dem Konzessionsnehmer tätig werden kann. Die Anerkennung des ZE kann nur so lange gelten, wie das früheste Ablaufdatum eines Nachweises aus dem „Antragsformular für Errichter“ inkl. Anlagen 1 bis 3 gem. Anhang gültig ist. Der ZE muss eigenverantwortlich für die ständige Aktualisierung seiner Eingangsvoraussetzungen gem. „Antragsformular für Errichter“ gegenüber dem Konzessionsgeber Sorge tragen.
2. Der ZE wird nach erfolgreicher Prüfung der Eingangsvoraussetzungen durch den Werra-Meißner-Kreis zugelassen. Die Zulassung eines ZE mit Nebenalarmempfangsstelle (N-AES) wird darüber hinaus erst mit Vertragsabschluss des Antragstellers mit dem Konzessionsnehmer durch den Werra-Meißner-Kreis bestätigt.
3. Die Aufschaltung von durch den Konzessionsnehmer freigegebenen und funktional geprüften ÜE auf die Haupt-Alarmempfangsstelle (H-AES) darf nur durch Facherrichter für BMA erfolgen, die nach DIN 14675-2 Brandmeldeanlagen – Teil 2: Anforderungen an die Fachfirma zertifiziert sind und folgende Leistungen erbringen:
 - Installation und Inbetriebnahme der ÜE
 - Organisation und Abstimmung der Inbetriebnahme mit der H-AES im Hinblick auf die Durchleitung von Alarmen und Test-Alarmen
 - Automatische Übertragung von Brandalarmen der errichteten ÜE zur H-AES
 - Wartung und Reparatur der ÜE in Abstimmung mit der H-AES
 - Meldungssimulationen bei Wartung und Instandhaltung bezüglich der Durchleitung von Testalarmen in Abstimmung mit der H-AES
 - Bei Störungen der im Verantwortungsbereich des ZE befindlichen Teile, bspw. der Übertragungseinrichtungen, Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Entstörung in Abstimmung mit der H-AES
 - Vorhaltung einer 24/7 verfügbaren Rufbereitschaft für den BMA-Betreiber und die H-AES zur Störungsbeseitigung im Verantwortungsbereich des ZE
 - Die erforderlichen IP-Adressen werden dem BMA-Betreiber mit der Vertragsbestätigung zur Aufschaltung durch den Konzessionsnehmer mitgeteilt.



WERRA-MEIßNER-KREIS

Stab Gefahrenabwehr

4. Wird die ÜE über eine Neben-Alarmempfangsstelle (N-AES) aufgeschaltet, muss der N-AES-Betreiber bzw. der ZE mit N-AES zusätzlich zu den vorgenannten Anforderungen den Betrieb zwei georedundanter Alarmempfangsstellen nach DIN EN 50518 nachweisen und sicherstellen, dass die N-AES folgende Leistungen nach DIN EN 50518 erbringt:
 - Bereitstellung einer Standard-Schnittstelle (VdS 2465) zur Übertragung der Meldungen der ÜE an die H-AES.
 - Bereitstellung eines Netzes von der N-AES bis zum Netzabschluss / Übergabepunkt an der über die N-AES aufgeschalteten ÜE gem. EN 50136
 - Überwachen der Subsysteme und Schnittstellen zwischen
 - der ÜE am Risikoort und der N-AES
 - der N-AES und H-AES
 - Meldungsweiterleitung:
 - Automatische Alarmweiterleitung an die H-AES
 - Reaktion bei Ausfall der Schnittstellen zur H-AES und fehlender Alarmrückmeldung
 - Bearbeitung der Meldungssimulation bei Wartung und Instandhaltung bezüglich Stör- und Sabotagemeldungen
 - Organisation und Kommunikation der Wartungs-, Reparatur und Störungsmaßnahmen
 - fälschungssichere Dokumentation der Kommunikation und aller Ereignisse
5. Die Übertragung des Brandmeldesignals von der ÜE bzw. der N-AES zur Zentrale Leitstelle erfolgt in jedem Fall über die H-AES und Alarmempfangseinrichtung (AE) des Konzessionsnehmers. Dieser ist berechtigt, für die anteilige Mitbenutzung seiner AE und die Nutzung der Übertragungswege in seinem Verantwortungsbereich, die Zahlung der anteiligen Kosten und Abgaben, sowie für die Koordination und Organisationsleistungen gegenüber dem BMA-Betreiber bzw. der N-AES ein angemessenes Entgelt zu verlangen.
6. Die für die ÜE durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahmen müssen gem. den Vorgaben der VDE 0833 erfolgen (vier Mal jährlich mit Begehung vor Ort).
7. Der Werra-Meißner-Kreis sowie die für das Objekt zuständige Stadt / Gemeinde (Feuerwehr) werden durch den ZE vollständig von Forderungen freigestellt, die dem Verantwortungsbereich des ZE zuzurechnen sind. Dieser hat eine Haftpflichtversicherungspolice mit einer Deckungssumme von 10 Mio. € je Schadensereignis nachzuweisen.
8. Die Eignung des ZE muss auf Verlangen des Werra-Meißner-Kreises erneut nachgewiesen werden.



WERRA-MEIßNER-KREIS

Stab Gefahrenabwehr

11. Schlussbestimmungen

Nicht erfüllte Absprachen, die zur Beanstandung führen und das Anschließen der Brandmeldeanlage an die Brandmeldeauswerteanlage der Zentralen Leitstelle verzögern oder verhindern, gehen nicht zu Lasten der Konzessionsgeber.

Die Brandschutzdienststelle behält sich vor, die Anschaltung von der Einhaltung dieser Richtlinien abhängig zu machen.

Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist jederzeit Zutritt zur Brandmeldeanlage zum Zweck der Überprüfung zu gestatten. Der Betreiber verpflichtet sich die bei der Überprüfung festgestellten Mängel umgehend zu beseitigen und die neuesten technischen Anforderungen für Brandmeldeanlagen einzuhalten.

Sämtliche Änderungen an der Brandmeldeanlage sowie Umbaumaßnahmen oder Nutzungsänderungen müssen der zuständigen Brandschutzdienststelle unverzüglich in schriftlicher Form angezeigt werden.

Die zuständige Brandschutzdienststelle behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

Im Alarmfall darf die BMA nur von der Feuerwehr zurückgestellt werden. Ein Zurückstellen durch den Betreiber ist unzulässig.

12. Inkrafttreten

Diese technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen des Werra-Meißner-Kreises gelten ab dem Tag der Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2019.

Die TAB steht auf der Homepage des Werra-Meißner-Kreis zum Download bereit.

Frühere Regelungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.